

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

39 (14.8.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. August 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 70917. G.D. Organisation des technischen Telegraphendienstes.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 72509. B. Fahrplan der englischen Midland Eisenbahn.

Nr. 71519. G.D. Deutsche Freikartenliste.

Nr. 70593. B. Kundmachung 11.

Nr. 70595. B. Einfuhr von Schweinen.

Nr. 72142. G. Abfertigung lebender Thiere im Sommerdienst 1893.

Nr. 69307. B. Anwendung des durch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vorgeschriebenen Frachtbriefformulars.

Nr. 70443. B. Anwendung des durch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vorgeschriebenen Frachtbriefformulars.

Nr. 72097. B. Rubelwerth.

Nr. 72505. B. Beförderung von Karbolsäure.

Nr. 70444. B. Zoll- und steueramtliche Vorschriften im Verkehr nach der Schweiz.

Nr. 70791. B. Kundmachung 11.

Nr. 71807. B. Einstellung von Bierwagen in den badischen Wagenpark.

Nr. 71137. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.

Nr. 71365. B. Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 70917. G.D.

Die Organisation des technischen Telegraphendienstes betreffend.

An Stelle der mit Verfügung vom 9. November 1890 Nr. 90333. G.D. — Verordnungsblatt 53 — bekannt gegebenen Eintheilung der Telegraphenmeisterbezirke hat vom 1. September d. J. ab nachstehende, theilweise abgeänderte Bezirkseintheilung zu treten:

Es wird zugewiesen:

der Telegraphenmeister in Lauda den Großh. Bahnbauinspektoren in Lauda und Eberbach,

der Telegraphenmeister in Mannheim den Großh. Bahnbauinspektoren in Mannheim, Heidelberg I und Heidelberg II,

der Telegraphenmeister in Karlsruhe den Großh. Bahnbauinspektoren in Karlsruhe und Bruchsal,

der Telegraphenmeister in Offenburg den Großh. Bahnbauinspektoren in Offenburg II, Offenburg I und Billingen,

der Telegraphenmeister in Basel den Großh. Bahnbauinspektoren in Basel und Freiburg,

der Telegraphenmeister in Waldshut den Großh. Bahnbauinspektoren in Waldshut und Stühlingen, letzterem Bahnbauinspektor für die Strecken Oberlauchringen-Zimmendingen-Engen (ausgeschlossen),

der Telegraphenmeister in Konstanz den Großh. Bahnbauinspektoren in Konstanz und Stühlingen, letzterem Bahnbauinspektor nur für die Strecke Singen-Engen (eingeschlossen).

Den Telegraphenmeistern in Mannheim, Karlsruhe und Offenburg sind zur Unterstützung und zur Einübung in den Dienst Telegraphenmechaniker beigegeben.

Karlsruhe, den 6. August 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 72509. B. Den Großh. Betriebsinspektoren wird eine Anzahl Exemplare des Fahrplanes der englischen Midland Eisenbahn für den Sommerdienst 1893 t. H. zugehen.

Die Fahrpläne größeren Formats sind in den Wartesälen und Restaurationen der bedeutenderen Stationen zum Anschlag zu bringen, jene kleineren Formats an die Schalter behufs eventueller Auskunftserteilung, sowie auf Wunsch zur Verabfolgung an das reisende Publikum abzugeben.

Freifahrtwesen.

Nr. 71519. G.D. Zur deutschen Freifartenliste vom 1. Februar 1893 ist die 6. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald t. H. zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 70593 B. Für die Einfuhr von Nutzvieh nach der Schweiz sind mit Beschluß des schweizerischen Bundes-

raths vom 19. Juni d. J. einige von den bisherigen Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen worden.

Abchnitt B. 13 (Verkehr nach der Schweiz) der Kundmachung 11 auf Seite 160 unter Ziffer 2 hat hiernach folgende Fassung zu erhalten: die Einfuhr von Stieren, Kühen, Rindern, Jungvieh, Schweinen bis und mit 60 kg und Ziegen in die Schweiz ist bis auf weiteres verboten. Ochsen, Schlachtkälber, Schweine über 60 kg und Schafe dürfen nur zur Einfuhr gelangen, sofern dieselben für Metzger und zur baldigen Abschachtung bestimmt, unbedächtig und mit genau passenden Gesundheitscheinen versehen sind."

In dem folgenden Absatz der Ziffer 2 sind die beiden letzten Sätze zu streichen.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Kundmachung 11 ist hiernach zu berichtigen.

Nr. 70595. B. Das durch Vermittlung der Großh. Betriebsinspektoren unterm 9. Januar d. J. mitgetheilte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Kontumazanstalten Steinbruch und Biolitz-Biala wird mit Wirkung vom 7. August l. J. aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt an ist die Einfuhr von Schweinen der genannten Herkunft unter den in Verfügung Nr. 19084. B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 41/42) angegebenen Bedingungen gestattet.

In Verfügung Nr. 11776 B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 21/22) ist die Bestimmung unter I Absatz 2 zu streichen. Bei Verfügung Nr. 19084. B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 41/42) ist unter II entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 72142. G. In der Dienstanweisung über die Abfertigung lebender Thiere im Sommerdienst 1893 ist auf Seite 4 unter d in der ersten Zeile hinter Basel Bad. Bahnhof einzuschalten: und Leopoldshöhe.

Güterverkehr.

Nr. 69307. B. Erhaltener Mittheilung zufolge sind noch immer unter das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr fallende Sendungen, welche bei badischen Stationen aufgegeben werden, oder im Transit über badische Linien gehen, häufig nicht von dem durch das genannte Uebereinkommen vorgeschriebenen Frachtbrief begleitet.

Nachdem nun die italienischen Bahnen alle von nicht vorschriftsgemäßen Frachtbriefen begleiteten Sendungen unnachsichtlich zurückweisen, hat das Direktorium der Schweizerischen Centralbahn auch die Station Basel S.C.B. strenge angewiesen, in gleicher Weise zu verfahren.

Indem wir die Güterabfertigungsstellen auf die Bestimmungen in §. 27 Absatz 1—4 der Güterabfertigungsvorschriften und auf diejenigen der einschlägigen Tarife verweisen, bemerken wir, daß wir fernerhin zu unserer Kenntniß kommende Fälle der Abnahme vorschriftswidriger Frachtbriefe durch diesseitige Stationen unnachsichtlich bestrafen werden. Zugleich werden die Uebergangsstationen angewiesen, hierher Anzeige zu erstatten, wenn Sendungen mit vorschriftswidrigen Frachtbriefen bei ihnen eingehen, und zwar gleichviel, ob die Aufgabe bei einer badischen oder bei einer außerbadischen Station erfolgt ist; in der Anzeige sind Abgangs und Bestimmungsort der Sendung sowie die Kartirungsdaten der zugehörigen Frachtkarte anzugeben.

Wird von einer Anschlußbahn eine Sendung zurückgewiesen, weil der zugehörige Frachtbrief nicht den Be-

stimmungen entspricht, so hat die Uebergangsstation alsbald telegraphisch die Aufgabestation um schleunige Uebergabe eines vorschriftsgemäßen Frachtbriefs anzufragen.

Die durch die Verzögerung im Weiterlauf der Sendung etwa entstehenden Beträge an Wagenstandgeld, Lagergeld und dergleichen sind auf die Sendung nachzunehmen.

Nr. 70443. B. Im Nachgang zu der Verfügung Nr. 69307. B. vom 1. J. wird bestimmt, daß bis auf Weiteres seitens der diesseitigen Uebergangsstationen alle von der anschließenden fremden Bahn zugeführten Sendungen, welche nach Stationen der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen bestimmt sind oder schweizerische Eisenbahnlinien transitiren sollen und von vorschriftswidrigen Frachtbriefen begleitet sind, zurückzuweisen sind; in gleicher Weise ist seitens der badischen Uebergangsstationen gegen die Schweiz zu verfahren, wenn von der anschließenden schweizerischen Verwaltung zur Ein- oder Durchfuhr nach bezw. durch Deutschland bestimmte Sendungen mit vorschriftswidrigen Frachtbriefen zugeführt werden. In diesen Fällen hat die gemäß eingangsgenannter Verfügung zu erstattende Anzeige zu unterbleiben.

Nr. 72097. B. Vom 5. August l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 215 M. festgesetzt worden.

Nr. 72505. B. Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel, ob Karbolsäure zu den nur bedingungsweise zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen gehöre oder nicht, wird hiermit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Karbolsäure keinem der in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung aufgeführten Artikel beizuzählen, sondern bedingungslos zur Beförderung anzunehmen ist.

Die Verfügung Nr. 69435. B. vom Jahre 1884 (Verordnungsblatt Seite 317) ist zu streichen und dabei auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 70444. B. Mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr. 17380. B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 42) werden die Dienststellen darauf aufmerksam gemacht, daß Ursprungszeugnisse, in welchen das Datum der Ausfertigung fehlt, von der schweizerischen Zollbehörde zurückgewiesen werden. Es ist deshalb darauf zu achten, daß die fraglichen Zeugnisse das Datum tragen, und sind die Absender gegebenenfalls unter Hinweisung auf die Nachtheile, welche aus dem Mangel dieser Angabe entstehen können, zur Nachholung des Fehlenden zu veranlassen.

Nr. 70791. B. Zu Seite 5 des 1. Nachtrags zur Kundmachung 11 ist ein Deckblatt erschienen, welches den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen f. S. zugehen wird.

Nr. 72809. B. Den 27. März 1892. Die Bestimmung des 1. Nachtrags zur Kundmachung 11 ist ein Deckblatt erschienen, welches den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen f. S. zugehen wird.

Wagensache.

Nr. 71807. B. Die der Brauereigesellschaft vormals Meyer & Söhne in Kiegel gehörigen Bierwagen Nr. 20066 und 20067 sind in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Telegraphenwesen.

Nr. 71137. B. Nr. 87 der Nachrichten für die Bahnteleggraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen f. S. zugehen.

Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Nr. 71365. B. Unter Bezugnahme auf den Erlaß Nr. 90872. B. (Verordnungsblatt vom Jahre 1892 Seite 201) wird bekannt gegeben, daß die 13,6 km lange Reststrecke der Bregthalbahn von Hammereisenbach nach Furtwangen mit den Stationen Böhrenbach, Schönenbach, Furtwangen am 1. August d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist.

Nr. 72807. B. Den 27. März 1892. Die Bestimmung des 1. Nachtrags zur Kundmachung 11 ist ein Deckblatt erschienen, welches den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen f. S. zugehen wird.